

Jugendhilfe und Schule – die Länder müssen handeln, der Bund kann nur Schaden anrichten!

Derzeit gibt es zwei Gesetzgebungsvorhaben auf Bundesebene, die das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule im SGB VIII präzisieren wollen.

Der Bundesrat hat in die SGB VIII-Novelle des KJSG einen § 13 a „Schulsozialarbeit“ hereingeschoben, den die Koalitionsfraktionen akzeptiert haben und der somit wohl Gesetz werden wird: „Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriftenerbracht werden.“

Im Referatsentwurf eines „Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“, dessen Kernregelung in § 24 Abs. 4 heißt es: „Ein Kind, das im Schuljahr 2025/2026 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.“

Beide Regelungen haben im SGB VIII - als Bundesrecht - nichts zu suchen! Beide Sachverhalte bedürfen gewiss einer konkretisierenden rechtlichen Regelung – aber diese kann und muss jeweils auf der Landesebene gefunden werden!¹ Es sind die Länder, die im Rahmen ihrer Kulturhoheit für die Aufsicht, Gestaltung und Fi-

nanzierung des Schulwesens zuständig sind; ihnen obliegt durch Schulgesetze und den Erlass von Schulordnungen die Verantwortung dafür, ob sie Schule als Halb- oder Ganztagschule ausgestalten. Schulen sind weitgehend landesrechtlich geregelte soziale Systeme.

Freie Träger können schulbezogene Angebote nicht aus eigenem Impetus heraus durchführen, sondern nur auf Einladung oder nach Gestattung durch die Schule. M.E. fehlt schon dadurch ein wesentliches Merkmal der Freiheit von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Erlaubnis erteilt, gelten die Regeln des Schulsystems und der schulischen Aufsichtspflichten.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt sich die Situation anders dar: Im Rahmen der landesrechtlichen Ausgestaltungen des Verhältnisses von Schulen und Kinder- und Jugendhilfe können Verantwortlichkeiten, Kooperationsformen und Finanzierungen verbindlich geregelt werden. Die dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe hierdurch zufallenden Aufgaben wären dann aber m.E. eine – landesrechtlich konstituierte - „andere Aufgabe“, die allerdings nicht im abschließenden Katalog von § 2 Abs.3 SGB VIII erfasst ist, sondern landesrechtlich dem örtlichen Träger zugewiesen würde. Denkbar deshalb, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung dieser „anderen Aufgabe“ Träger der freien Jugendhilfe beteiligt – unter Beibehaltung seiner Verantwortlichkeit (analog zu § 76 SGB VIII).

Wenn die Jugendhilfe also systematisch in die Arbeit von Schulen eingebunden werden soll, so kann das m.E. sinnvoll nur geschehen durch landesrechtliche Regelungen, die den Akteur*innen der Jugendhilfe konkrete Rechte und Selbstständigkeitsgarantien im Schulalltag und auf dem Schulgelände garantieren und sie nicht von jederzeit widerrufbaren Erlaubnissen oder zurückziehbaren Einladungen abhängig macht. Dieses Verhältnis ist aber bundesrechtlich nicht herstellbar!

Die Lobbyist*innen der Schulsozialarbeit – von der GEW bis hin zu den Linken - haben diesbezüglich ebenso große blinde Flecken wie Hypeaktivitäten. Und über den richtigen und wichtigen Impetus, Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Berufarbeit zu schaffen, verschließen derzeit alle Bundesparteien die Augen vor diesem strukturellen Fehlgrieff nach dem Motto: „Augen zu und durch!“

Norbert Struck

1 S. hierzu auch die dezidierten Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände bei der Anhörung durch den FSFJ-Ausschuss des Bundestages am 31.5.2021 von Jörg Freese und Uwe Lübking, die eine Bundeskompetenz für dieses Gesetz mit zwingenden verfassungsrechtlichen Argumenten bestreiten: <https://www.bundestag.de/presse/hib/844886-844886>